

# Anlage 1 zur Vorlage Nr. 309/0271.2

## 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

### Präambel

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz -LAbfWG-) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26) zuletzt geändert am 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) sowie der §§ 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG) in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345) und der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung –GewAbfV) vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) und des Öffentlich-Rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg vom 17.08.1999 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am die folgende 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt erlassen:

### § 1

§ 2 (Benutzungsgebühren für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle) aus privaten Haushaltungen; organische, kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbe- und Industriebetrieben (Bioabfälle) und gemischte Siedlungsabfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben (Restabfälle) hier werden die Erläuterungen \*2) sowie die letzten vier Sätze des Absatzes 1 wie folgt geändert:

\*2) Papiersammelbehälter (120, 240 l und 1.100 l MGB) werden 4-wöchentlich geleert; bei vorhandenen Kapazitäten können die 1.100 l MGB darüber hinaus zusätzlich 2-wöchentlich oder wöchentlich geleert werden.

Kombinationen der Rest-, Bioabfall- und Papiersammelbehälter können nur ohne bzw. mit gleichartigem Transportweg gewählt werden. Ausgenommen hiervon sind die 1.100 l-Papiersammelbehälter. Der Transportweg ist auf eine Länge von höchstens 60 m begrenzt (§ 11 Abs. 6 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt).

Ein MGB darf auf der Grundstücksgrenze stehen, wenn

- a) die Grundstücksgrenze direkt an die Fahrbahn mündet. Ausgenommen hiervon sind MGB's in Müllboxen.
- b) der Gehweg zwischen der Grundstücksgrenze und der Fahrbahn schmaler als 2,00 m ist.
- c) dies aufgrund von Baustellen im öffentlichen Raum bzw. Gefahrensituationen erforderlich ist.

Transportweg ist der Weg von der an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzenden vorderen Grundstücksgrenze bis zum Standort des Abfallbehälters auf dem Privatgrundstück, soweit keine ordnungsgemäße Befahrbarkeit durch ein Entsorgungsfahrzeug gegeben ist. Bei befahrbaren Wohnwegen gilt die Kante des Wohnweges als Fahrbahnkante.

Alle aufgeführten Gebühren und anderen Absätze bleiben unverändert bestehen.

## **§ 2**

### **In –Kraft-Treten**

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Norderstedt,

Grote  
Oberbürgermeister